



**Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes Füssen
vom 31. Mai 2021**

**I.
Allgemeine Vorschriften**

**§1
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Füssen“; er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Füssen.

**§2
Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Füssen und die Gemeinden Eisenberg, Hopferau und Schwangau.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 46 Abs. 2 KommZG), bleibt unberührt.

**§3
Räumlicher Wirkungsbereich**

- (1) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gemeindegebiete seiner Mitglieder.
- (2) Änderungen des räumlichen Wirkungsbereiches des Zweckverbandes können nur im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.



§4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Sammelkläranlage einschließlich der für die Zuleitung erforderlichen Hauptsammler und sonstigen Einrichtungen zu planen, zu bauen, zu unterhalten, zu betreiben und im Bedarfsfalle zu erweitern. Die Abgrenzung der Verbandsanlagen im Einzelnen trifft der Zweckverband im Einvernehmen mit den Verbandsmitgliedern.
- (2) Die Pläne der Verbandsanlage sind unter Zugrundelegung der Empfehlungen der gewässerschutztechnischen Studie zur Reinhaltung der Füssener Seen des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft auszuarbeiten und von den zuständigen Fachbehörden zu prüfen. Aus diesen Plänen ergeben sich im einzelnen Lage, Umfang und spätere Ausführung der Verbandsanlage.
- (3) Bei der Ausbildung der Verbandsanlage sind neben dem neuesten Stand der Technik die einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien in den jeweils gültigen Fassungen einzuhalten.
- (4) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (5) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (6) Der Zweckverband hat nicht das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (7) Die Verbandsmitglieder müssen ihre Ortsnetze einschließlich der erforderlichen Zuleitungen, Hauptsammler, Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken, Regenklärbecken und Abwasserhebwerke so planen, bauen, unterhalten, erweitern und erneuern, dass ein geordneter Betrieb der Verbandsanlage gewährleistet bleibt. Vor wesentlichen Änderungen, die auf den Betrieb der Anlage des Zweckverbandes einen Einfluss haben, müssen sich die Mitglieder mit diesem ins Benehmen setzen. Das Personal des Zweckverbandes ist befugt, die an die Verbandsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Kanalisationsanlagen und -einrichtungen nach Unterrichtung der betreffenden Verbandsgemeinde zu überprüfen.
- (8) Der Verbandsanlage darf nur Wasser zugeleitet werden, das die Wirkung und den Bestand der Verbandsanlage nicht schädlich beeinträchtigt. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Verband getroffen. Sie sind in die Entwässerungssatzung der Verbandsmitglieder aufzunehmen. Für Schäden, die dem Zweckverband durch Verstöße gegen die Einleitungsbestimmungen entstehen, haftet das einzelne Mitglied. Die Haftung Dritter bleibt unberührt.
- (9) Für die mit Genehmigung des Zweckverbandes unmittelbar an den Verbandskanal anschließenden Grundstücke finden die auf dem Hoheitsgebiet der jeweiligen Mitgliedsgemeinde geltenden satzungsgemäßen Bestimmungen Anwendung.



**§5
Belastungsrechte**

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, das im räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes anfallende Abwasser der Verbandsanlage zuzuführen. Hierbei wird derzeit von folgenden Anteilen ausgegangen:

Stadt Füssen	76,20%
Gemeinde Schwangau	17,50%
Gemeinde Hopferau	3,60%
Gemeinde Eisenberg	2,70%

(2) Änderungen der Anteile können im Einvernehmen mit der zuständigen Fachbehörde beschlossen werden.

**II.
Verfassung und Verwaltung**

**§6
Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

- A. die Verbandsversammlung
- B. der/die Verbandsvorsitzende



A.
Die Verbandsversammlung

§7
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten/Verbandsrätinnen.

(2) Verbandsräte/Verbandsrätinnen sind die jeweiligen ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen der Verbandsmitglieder und die von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte/Verbandsrätinnen.

Insgesamt entsenden

die Gemeinde Eisenberg	2 Verbandsräte/Verbandsrätinnen
die Stadt Füssen	9 Verbandsräte/Verbandsrätinnen
die Gemeinde Hopferau	2 Verbandsräte/Verbandsrätinnen
die Gemeinde Schwangau	3 Verbandsräte/Verbandsrätinnen

(3) Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat einen Stellvertreter, der ihn/sie im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt; Verbandsräte/Verbandsrätinnen können nicht Stellvertreter sein. Vertreter der ersten Bürgermeister/Bürgermeisterinnen sind deren jeweilige Stellvertreter. Die weiteren Verbandsräte/Verbandsrätinnen und deren Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem/der Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Dienstkräfte des Zweckverbandes können nicht als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.

(4) Für Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat/Verbandsrätin mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertreterorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat/eine Verbandsrätin, der/die dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte/Verbandsrätinnen und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte/Verbandsrätinnen weiter aus.



§8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten/Verbandsrätinnen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte/Verbandsrätinnen unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Kempten sind von der Sitzung vorher zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§9

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der/die Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde, der Mitgliedsgemeinden und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Stellen oder Personen hören.

§10

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte/Verbandsrätinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte/Verbandsrätinnen erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte/Verbandsrätinnen beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist



sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat/jede Verbandsrätin hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keinen weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat/die Verbandsrätin kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein/ihr Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus. Kein Verbandsrat/keine Verbandsrätin darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat/eine Verbandsrätin entgegen dieser Verpflichtung der Stimme, so gehört er/sie nicht zu den Abstimmenden.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte//Verbandsrätinnen, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) niederzuschreiben. Die Niederschrift ist von dem/der Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen. Als Schriftführer//Schriftführerin kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dies zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte/Verbandsrätinnen, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

(5) Abdrucke der Niederschrift über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind der Aufsichtsbehörde, dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sowie den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.

§ 10 a

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

(1) Verbandsratsmitglieder können an den Sitzungen der Verbandsversammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte/ Verbandsrätinnen gelten in diesem Fall als anwesend.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass in seinem Verantwortungsbereich die technischen Voraussetzungen für eine Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung während der Sitzung durchgehend bestehen. Ist dies nicht der Fall oder steht nicht fest, ob eine Nichtzuschaltung in den Verantwortungsbereich des Zweckverbandes oder des Verbandsratsmitglieds fällt, darf die Sitzung nicht beginnen oder ist sie unverzüglich zu unterbrechen. Ein Verstoß ist unbeachtlich, falls die zunächst nicht zugeschalteten Verbandsratsmitglieder rügelos an der Beschlussfassung teilnehmen. Kommt eine Zuschaltung aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegen, nicht zu Stande oder wird sie unterbrochen, hat dies keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Verbandsratsmitglied gefassten Beschlusses. Der Zweckverband beschränkt sich darauf, die Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung zur Verfügung zu stellen. Ist mindestens ein Verbandsratsmitglied zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass eine Zuschaltmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsratsmitgliedes nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes liegt.



(3) Bei Ton-Bild-Übertragung der nichtöffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Verbandsratsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen selbst wahrgenommen werden kann.

§ 11

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung;
 3. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte
 4. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung;
 5. die Festsetzung von Entschädigungen;
 6. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
 7. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
 8. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben, insbesondere ist sie zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000 € mit sich bringen. § 15 Abs. 1 Nr. 3 bleibt unberührt.
 3. den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplanes einzustellen, höher zu gruppieren und zu kündigen.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeit nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§12

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes (Fahrtkostenerstattung wie Angehörige der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 und B 1).



(3) Für Verbandsräte/Verbandsrätinnen gemäß Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG (gekorene Verbandsräte) finden die Entschädigungsregelungen nach Art. 20 a Abs. 1 und 2 GO Anwendung. Sie erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und möglicher Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Höhe dieser Pauschale regelt die Verbandsversammlung im Rahmen einer Entschädigungssatzung.

B.
Der/Die Verbandsvorsitzende

§13
Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender

(1) Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender ist der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Stadt Füssen.

Stellvertretende Vorsitzende sind in Folge:

Der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Schwangau,
der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Hopferau und
der erste Bürgermeister/die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Eisenberg.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter üben ihr Amt auf Dauer ihres kommunalen Wahlamtes aus. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt der neuen/des neuen Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§14
Zuständigkeit der/des Verbandsvorsitzenden

(1) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der/die Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er/sie erfüllt die ihm/ihr nach dem Bayer. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit ausdrücklich zugewiesenen Arbeiten und erledigt im Übrigen in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister/der ersten Bürgermeisterin zukommen.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem/der Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der/die Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner/ihrer Befugnisse seinem/ihrer Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.



(5) Der Verbandsvorsitzende ist im Rahmen der verfügbaren Mittel für Anschaffungen von Geschäfts- und Betriebsbedarf im Einzelfall im Bereich des Verwaltungshaushalts bis zum Höchstbetrag von 20.000 € sowie im Bereich des Vermögenshaushalts bis zum Höchstbetrag von 50.000 € zuständig. Die Verbandsversammlung kann diese Ermächtigung für einzelne Gruppen von Angelegenheiten bis auf 40.000 € erhöhen.

(6) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 500 € mit sich bringen.

(7) Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).

(8) Der/die Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO).

§15

Rechtsstellung des/der Verbandsvorsitzenden

Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der/die Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 14 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung, ebenso seine/ihre Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung regelt die Höhe der Aufwandsentschädigung im Rahmen einer Entschädigungssatzung.

§ 15a

Dienstkräfte des Zweckverbandes

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten und Beamtinnen zu sein.



III. Verbandswirtschaft

§16 Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Bayer. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) etwas anderes vorschreibt, sind für die Verbandswirtschaft die für die Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der Kameralistik geführt.

§17 Haushaltssatzung

- (1) Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Versammlung zu übersenden.
- (3) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekanntgemacht.

§18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern Umlagen.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf des Zweckverbandes für Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage des Vermögenshaushaltes). Umlageschlüssel ist der in § 5 Abs. 1 festgelegte prozentuale Anteil an den Belastungsrechten.



(3) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Umlage des Verwaltungshaushalts). Zum laufenden Finanzbedarf im Sinne dieser Bestimmung gehören alle Ausgaben, die haushaltsrechtlich dem Verwaltungshaushalt zuzuordnen sind sowie die ordentliche Tilgung von Krediten im Vermögenshaushalt, soweit dafür nach § 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt vorzunehmen ist. Umlageschlüssel ist das Verhältnis der im letzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder eingeleiteten Abwasservolumen.

(4) Ergibt sich für ein abgelaufenes Haushaltsjahr in der Haushaltsrechnung des Zweckverbands ein Überschuss (§ 79 Abs. 3 KommHV-Kameralistik), der ganz oder teilweise darauf beruht, dass nach dem tatsächlichen Ablauf der Haushaltswirtschaft der Bedarf an Umlage des Vermögens- oder Verwaltungshaushalts niedriger gewesen ist, als er in der Haushaltssatzung festgesetzt worden war, so bringt der Zweckverband den Mitgliedsgemeinden die über den tatsächlichen Umlagenbedarf hinaus anteilig gezahlten Umlagenbeträge spätestens in dem auf das Haushaltsjahr folgenden zweitnächsten Jahr wieder gut.

§19

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

(1) Die Umlage des Vermögenshaushalts und die Umlage des Verwaltungshaushalts werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(2) Die Umlagebeträge sind den Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Darin sind jeweils anzugeben

- a) das Umlagesoll,
- b) die Bemessungsgrundlage,
- c) der Umlagesatz sowie
- d) die Höhe der jeweiligen Umlage für jedes Verbandsmitglied.

(3) Die Umlagen sind zum 20.02., 20.05., 20.08. und 20.11. mit einem Viertel ihres Jahresbetrags fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent für jeden vollen Monat gefordert werden.

(4) Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der Teilbeträge des Vorjahres erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.



§20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Füssen geführt.

§ 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durch einen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus vier Verbandsräten.
- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

IV. Schlussbestimmungen

§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.



§23

Besondere Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§24

Auflösung

- (1) Der Beschluss der Verbandsversammlung über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung.
- (2) In den Fällen des § 24 Abs. 1 und des § 25 Abs. 1 bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.

§25

Abwicklung

- (1) Im Falle des Austritts eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst und werden seine Aufgaben mit Aktiva und Passiva von einem Verbandsmitglied übernommen, so findet eine Abwicklung nicht statt.
- (3) Im Übrigen ist für eine Abwicklung Art. 49 KommZG sinngemäß anzuwenden, wobei als Umlegungsschlüssel für die Verteilung des Vermögens oder der Verbindlichkeiten die Anteilsfestsetzungen nach § 5 Abs. 1 heranzuziehen ist.



**§26
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Vorstehende Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Füssen tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

(2) Die Verbandssatzung vom 24. April 2009 in der Fassung der ersten Änderung der Verbandssatzung vom 29. November 2011 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Füssen, den 31. Mai 2021

Abwasserzweckverband Füssen

Maximilian Eichstetter
Verbandsvorsitzender



Vorstehende Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Ostallgäu vom 01.07.2021 Nr. 37 amtlich bekannt gemacht.

Füssen, den 10.11.2021
Abwasserzweckverband Füssen

Maximilian Eichstetter
Verbandsvorsitzender

